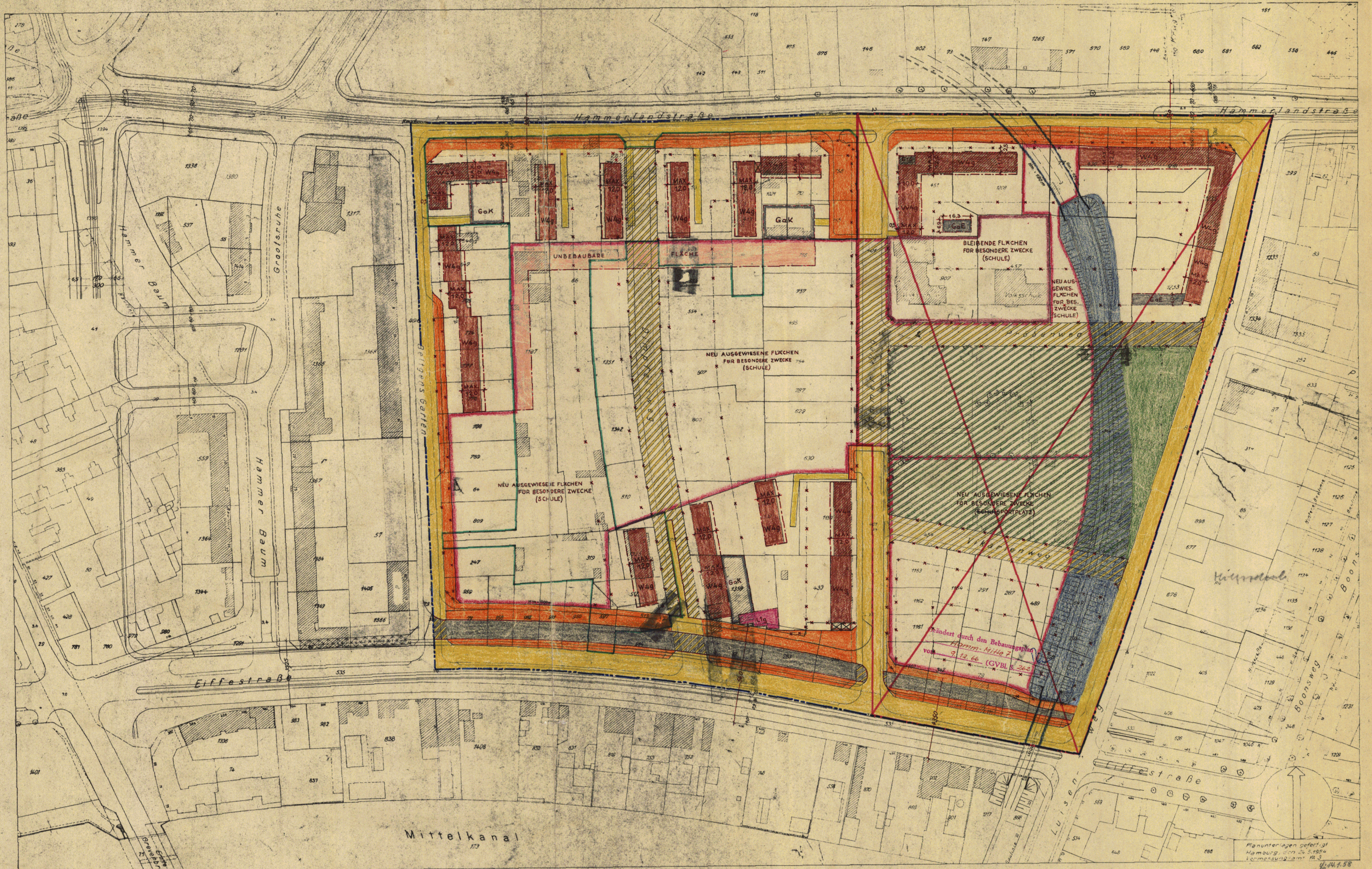


DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTEIL: HAMM-MITTE ORTSTEIL: 125
PLANBEZIRK: BELTSENS GARTEN - HAMMER LINDSTRASSE - LUISENWEG - EIFFESTRASSE

- Umgrenzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahnen
 - Raiffeisenwege
 - Bürgersteige
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Denkmalschutz, resp. sonstig wertvolle Bauwerke
- Flächen privater Nutzung**
- bebaubare Fläche mit Flächennutzungsbezeichnung nach der BzV vom 8.6.1936
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kernsiedlungsgebiet
 - Aufkanggebiet
 - Arbeits- oder Parkplätze
 - Flächen für Einstellplätze
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoss
 - Flächen für Läden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - zu beseitigende Bauwerke
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Airkaden
 - Zufahrtswege gem. BzV
 - Unbebaubare Fläche
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umgrenzung
 - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Ruf 34 10 08

4. 2. 89

Maßstab 1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 2.1. OKT. 1958
(GVBl. 1958, Seite 362)
In Kraft getreten am 28. OKT. 1958

Die Übernahmestimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 5. Nov. 1958
L. J. J. J.
Cedric J. J. J.

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuss am
Bezirksausschuss am
Baudeputation am

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Mitte

Planbezirk Belthgens Garten - Hammer Landstraße - Luisenweg - Eiffestraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g), teilweise mit erdgeschossigen in den Obergeschossen überbauten Arkaden auf privatem Grund;
- 1.2 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.3 eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g);
- 1.4 keller- und erdgeschossige Garagen (GaK, GaE) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens
 - 2.21 für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) 4,50 m;
 - 2.22 für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g) 5,0 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen, einschließlich der Flächen über den kellergeschossigen Garagen (GaK), sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.6 Die bei den kellergeschossigen Garagen (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der grün umrandeten Flächen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke

71	959	247	958	952	951	950	514	809	64	789
788	776	777	774	705	282	1359	283	284	600	507
554	553	1371	1351	1342	810	756	757	495	754	787
629	630	451	1208	77	430	25	1218	1235	80	453
1163	1164	291	287	489	649	750	46	277	281	58
79	342	1160	1161	1162	632					

an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den

Haare
Technischer Inspektor